

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Februar 2016

Nr. 2016/142

Nuglar-St. Pantaleon: Teilrevision der Generellen Entwässerungsplanung (Teil-GEP)

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Entwässerungsplanung (Teil-GEP) für die Erschliessung „Hubmattstrasse“ zur Genehmigung.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung bilden die folgenden Unterlagen:
- GEP-Anpassung, Ergänzung zum Nutzungsplan, 1:500
 - Erschliessung Hubmattstrasse, Werkleitungen, 1:200
 - Erschliessung Hubmattstrasse, Technischer Bericht.
- 1.3 Die Teil-GEP „Hubmattstrasse“ soll die mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1752 vom 10. September 2002 genehmigte Generelle Entwässerungsplanung (GEP) von Nuglar-St. Pantaleon ergänzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Materielles
- 2.1.1 Im rechtsgültigen Generellen Entwässerungsplan (GEP) sind die geplanten Kanalisationsleitungen zur Erschliessung des Baugebietes Hubmatten nicht enthalten. Über einen Teil-GEP sind die nötigen planrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Der Plan „GEP-Anpassung“ entspricht nicht den Anforderungen, um gleichzeitig die Baubewilligung gemäss § 39 Absatz 4 PBG zu erteilen. Der Plan „Erschliessung Hubmattstrasse, Werkleitungen“ hingegen weist eine genügende Planungstiefe aus, um die Baubewilligung für die Kanalisationsleitungen mitzuerteilen.
- 2.1.2 Dem Plan „Erschliessung Hubmattstrasse, Werkleitungen“ soll daher die Bedeutung des Teil-GEP zukommen und auch die Baubewilligung beinhalten.
- 2.2 Verfahren
- 2.2.1 Die Pläne wurden vom Gemeinderat am 16. Februar 2015 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 2. März 2015 bis am 31. März 2015. Während dieser Zeit sind 2 Einsprachen eingegangen. Diese wurden jedoch nach Einsprachenverhandlungen von den Einsprechenden zurückgezogen, was der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. Juli 2015 zur Kenntnis nahm. Beschwerden liegen keine vor.

2

2.2.2 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte mit dem Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG.

2.2.3 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, §§ 98 Abs. 2 und 107 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11)

3.1 Der Plan „Erschliessung Hubmattstrasse, Werkplan“ gilt als Teil-GEP. Die Teilrevision des Generellen Entwässerungsplans (Teil-GEP) zur Anpassung der Erschliessung Hubmatt wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Die Teil-GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.

3.3 Dem vorliegenden Nutzungsplan (Erschliessung Hubmattstrasse, Werkplan) kommt gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.

3.4 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Die Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 600.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 623.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49,
4412 Nuglar /SO**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	600.00	(4210001 / 007 / 80059)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (bic), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Gemeinden

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon, Ausserdorfstrasse 49, 4412 Nuglar/SO, mit 2 Dossiers gen. GEP-Unterlagen (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Rufsteinweg 1, 4410 Liestal, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt (bic) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Nuglar-St. Pantaleon: Genehmigung Teilrevision der Generellen Entwässerungsplanung [Teil-GEP]“)